

BESCHLUSSVORLAGE

4. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Bad Elster der Legislatur 2024 - 2029 am 22.01.2025



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Bauvorhaben Errichtung einer Fluchttreppe, 1. Tektur, Reduzierung der Laufbreite der Fluchttreppe auf 1,00 m, Walther-Rathenau-Str. 9, Nicole Schneider**
- Einvernehmen zur 1. Tektur

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Katja Renz, Sachbearbeiterin Bauverwaltung
gesetzliche Grundlagen: § 36 Abs. 1 BauGB
vorberaten: -
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: **Der Technische Ausschuss der Stadt Bad Elster erteilt das Einvernehmen zur 1. Tektur für das Bauvorhaben**

 Bauherr: **Nicole Schneider**
 Bauort: **Walther-Rathenau-Straße 9**
 Bad Elster, Flurstück 160/1
 Bauvorhaben: **Errichtung einer Fluchttreppe, 1. Tektur, Reduzierung der Laufbreite der Fluchttreppe auf 1,00 m**

Begründung:

Im Rahmen des o.g. Baugenehmigungsverfahrens erbittet die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis gemäß § 36 Abs. 1 BauGB das Einvernehmen der Stadt Bad Elster als betroffene Gemeinde.

Gem. Flächennutzungsplan ist das betroffene Flurstück als Wohnbaufläche ausgewiesen.

In seiner Sitzung vom 01.12.2021 hat der Stadtrat der Stadt Bad Elster das Einvernehmen für das Bauvorhaben erteilt. Der Baugenehmigungsbescheid wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde am 03.02.2023 erteilt.

Anlass des vorliegenden Tekturantrages ist eine Reduzierung der nutzbaren Treppenbreite von 1,20 m auf 1,00 m im Bereich des Erdgeschosses bis zum 2. Obergeschoss. Die Treppe vom 2. Obergeschoss zum Dachgeschoss wurde bereits auf 1,00 m reduziert und genehmigt.

Eine Prüfung des Vorhabens mit den Bestimmungen der städtischen Werbeanlagensatzung vom 01.07.1994 ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung der Gestaltungssatzung für den inneren Kurbereich der Stadt Bad Elster vom 01.07.1993, in der Fassung vom 21.11.2023, beschlossen am 01.11.2023, wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung liegt. Die entstehende Fluchttreppe beeinträchtigt das Fassadenbild des Gebäudes an der Südseite erheblich. Die Belange des Brandschutzes überwiegen jedoch den Belangen der Gestaltung der Gebäudefassade, zumal eine Alternative zur Errichtung eines zweiten Rettungsweges nicht besteht.

Eine Prüfung der Verwaltung mit den verpflichtenden Angaben der Verwaltung gem. Formular „Stellungnahme der Gemeinde gem. § 36 BauGB“ hat keine Unstimmigkeiten ergeben.

Die Verwaltung empfiehlt, der 1. Tektur des Bauvorhabens zuzustimmen.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n:

- Bauantrag 1. Tektur
- Erläuterungen zur 1. Tektur
- Pläne und Ansichten
- Baugenehmigungsbescheid vom 03.02.2023
- Stellungnahme im Entwurf